



Allgemeine Informationen zu Ewa Stromverträgen gemäß § 41 EnWG

1. Preisänderungen

Über Preisänderungen informiert Ewa ihre Kunden mindestens sechs Wochen im Voraus. Die Preisänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

2. Leistungen und Wartungsdienste

Ewa liefert den gesamten Bedarf an elektrischer Energie in Niederspannung für Ihren Eigenverbrauch. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

3. Lieferantenwechsel

Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig.

4. Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist Ewa, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt von ihrer Leistungspflicht befreit.

Dies gilt nicht, wenn die Störung auf unberechtigte Maßnahmen der Ewa beruht.

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber, der gem. § 18 Netzanschlussverordnung haftet, geltend gemacht werden. Ewa wird dem Kunden - ggf. namens und im Auftrag des örtlichen Netzbetreibers insoweit Auskunft erteilen.

5. Informationen zu Verträgen/Kundendienst

Auskünfte zu den vertraglichen Regelungen sowie den geltenden Preisen und aktuellen Angeboten sind telefonisch unter der angegebenen Servicenummer, in dem Ewa Kundenbüro oder unter www.ewa-altenburg.de erhältlich.

6. Streitbeilegungsverfahren

Ewa ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen Ewa betreffen, sind zu richten an: Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Verbraucherservice, Franz-Mehring-Str. 6, 04600 Altenburg, Tel.: 03447 866-101 (zum Ortsnetztarif), Telefax: 03447 866-109, E-Mail: Verbraucherservice@ewa-altenburg.de.

Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Dieser Antrag ist erst zulässig, wenn Ewa der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei der Ewa abgeholfen hat. Die Ewa ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

Kontaktadressen Schlichtungsstelle derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0 (Mo.-Di. 14:00 -16:00 Uhr, Mi.-Do. 10:00 – 12:00 Uhr), E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. von 09:00-12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

7. Hinweise zu Energiedienstleistungen und -effizienzmaßnahmen

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Informationen zu solchen Angeboten, Endkunden-Vergleichsprofile und gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über solche Angebote bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.